

Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung 2006)

(Verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 245 vom 20. Dezember 2006, in der Fassung der Lastprofilverordnungs-Novelle 2008 vom 25. Jänner 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008)

Auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt die Kriterien für die Verpflichtung von Verteilerunternehmen zur Erstellung und Zuordnung von standardisierten Lastprofilen sowie den Einbau von Lastprofilzählern fest und regelt die Form der Erstellung und die Anpassung von standardisierten Lastprofilen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Betriebsdruck“ den Druck am Zählpunkt in bar bzw. mbar;
2. „Bilanzgruppenkoordinator“ den Betreiber einer Verrechnungsstelle;
3. „Einspeisung“ die Menge in Norm-Kubikmeter (Nm^3) oder Kilowattstunden (kWh), welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird;
4. „Jahresverbrauch“ die Menge in Nm^3 oder kWh über 365 Tage, die aus dem Verbrauch der letzten Abrechnungszeiträume ermittelt wird;
5. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
6. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;
7. „Norm-Kubikmeter (Nm^3)“ die Erdgasmenge, welche im Normzustand den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt;
8. „Normzustand“ den Zustand von Erdgas bei einer Temperatur von 0°C ($273,15^\circ\text{K}$) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa);
9. „Verbrauch“ die Menge in Nm^3 oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird;
10. „Verteilerunternehmen“ ein Verteilerunternehmen im Sinne des § 6 Z 61 GWG;
11. „Zählergröße“ das nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m^3/h ;
12. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird;
13. „ZAMG“ die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Kriterien für die Zuordnung von Lastprofilen

§ 3. (1) Die Erstellung und Zuordnung der standardisierten Lastprofile sowie der Einbau von Lastprofilzählern hat nach einheitlichen und transparenten Kriterien durch die Verteilerunternehmen zu erfolgen. Die Verteilerunternehmen können sich bei der Erstellung und Überprüfung der standardisierten Lastprofile eines Dritten bedienen. Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet, dem Netzbenutzer auf dessen Verlangen in geeigneter Weise bekannt zu geben, welches Lastprofil dem Zählpunkt des Netzbenutzers zugeordnet wurde.

(2) Die Verteilerunternehmen haben für Zählpunkte von Netzbenutzern, standardisierte Lastprofile zu erstellen und diesen zuzuordnen, sofern an den Zählpunkten folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Betriebsdruck unter 100 mbar und
2. Jahresverbrauch am Zählpunkt kleiner als 400.000 kWh und Zählergröße kleiner als G 100.

(3) Sind die gemäß Abs. 2 genannten Kriterien nicht erfüllt, ist vom Verteilerunternehmen ein Lastprofilzähler einzubauen. Für Anlagen, in denen ein Lastprofilzähler eingebaut werden muss, kann der Netzbenutzer den Ausbau des Lastprofilzählers erst verlangen, wenn die Kriterien gemäß Abs. 2 für zwei Jahre in Serie wieder erfüllt sind. Für Anlagen, in denen trotz Erfüllung der Kriterien gemäß Abs. 2 eine

Leistungsmessung vorgenommen wird, ist eine Umstellung auf eine andere Art der Messung erst nach einer Abrechnungsperiode von 365 (bzw 366) Tagen möglich.

(4) Das Verteilerunternehmen hat einem Netzbenutzer, dem auf Grund der Zuordnungskriterien ein standardisiertes Lastprofil zuzuordnen wäre, auf dessen Verlangen gegen angemessenen Aufwandsatz einen Lastprofilzähler einzubauen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung jedenfalls nach dem vom Lastprofilzähler ermittelten Lastgang.

(5) Die Verteilerunternehmen haben die Netzbenutzer bei der Zuordnung von Lastprofilen bzw. dem Einbau von Lastprofilzählern diskriminierungsfrei im Sinne des § 18 Z 1 GWG zu behandeln.

Form der Erstellung und Veröffentlichung der standardisierten Lastprofile

§ 4. (1) Die Lastprofile haben den tatsächlichen Lastgang der Netzbenutzer, insbesondere durch Messung festgestellter Lastgänge bei Gruppen von Netzbenutzern, die ein gleichartiges Verbrauchsverhalten aufweisen, bestmöglich wiederzugeben.

(2) Die standardisierten Lastprofile und deren Zuordnungskriterien sind in elektronischer Form zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verwaltung zu übermitteln und bei der Energie-Control GmbH anzuzeigen. Der Bilanzgruppenkoordinator hat die standardisierten Lastprofile und deren Zuordnungskriterien, in der jeweils gültigen Fassung im Internet zu veröffentlichen. Der Übermittlung an den Bilanzgruppenkoordinator und die Energie-Control GmbH ist eine für die Veröffentlichung im Internet geeignete Dokumentation über die Art der Erstellung (analytisches oder synthetisches Verfahren), sowie der Methodik der Abrechnung, anhand eines Musterbeispiels, den standardisierten Lastprofilen anzuschließen.

(3) Die Netzbetreiber haben dem Bilanzgruppenkoordinator die zu den jeweiligen Messstellen der ZAMG zugeordneten Orte in elektronischer Form unter Angabe von Postleitzahl, Name des Ortes sowie der zugehörigen Messstelle bekannt zu geben. Der Bilanzgruppenkoordinator hat diese Daten im Internet zu veröffentlichen.

Überprüfung der standardisierten Lastprofile

§ 5. (1) Um allen Netzbenutzern gemäß § 3 Abs. 2 standardisierte Lastprofile zuweisen zu können und um das Verbrauchsverhalten bestmöglich wiederzugeben, sind von den Verteilerunternehmen geeignete Kontrollen zur Überprüfung der eingesetzten standardisierten Lastprofile durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Energie-Control GmbH bis zum 1. Juli 2008 in elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Energie-Control GmbH stellt fest, ob ein Anpassungsbedarf der standardisierten Lastprofile besteht, wobei sie sich des Sachverständes eines unabhängigen Dritten bedienen kann (§ 8 Abs. 2 Energie-Regulierungsbehördengesetz).

Anpassung der standardisierten Lastprofile

§ 6. Wird ein Anpassungsbedarf festgestellt, so sind die Verteilerunternehmen verpflichtet, die standardisierten Lastprofile zum darauf folgenden 1. April bzw. 1. Oktober anzupassen.

Inkrafttreten

§ 7. (1) § 3 Abs. 2 Z 2 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 28. August 2002, in der Fassung der Novelle, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 25. September 2003, außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung der Lastprofilverordnung-Novelle 2008 treten mit 1. Februar 2008 in Kraft. Die Umstellung auf Leistungsmessung entsprechend den Kriterien des § 3 Abs. 2 in der Fassung der Lastprofilverordnung-Novelle 2008 hat bis spätestens 1. Jänner 2011 zu erfolgen.

Energie-Control GmbH

Wien, am 18.12.2006

Der Geschäftsführer:

Walter Boltz